

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 35, S. 271–327) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. August 2019 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 3 Absatz 1** werden die Wörter „Deutsch, Geschichte, Philosophie/Ethik und Wirtschaftswissenschaft“ durch die Wörter „Chinesisch und Wirtschaftswissenschaft, in welchen das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden kann“ ersetzt.

2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zahl und Umfang“ durch die Wörter „Umfang und Dauer“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Ausnahme der Masterarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.“

b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Laborprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Entwicklung von Softwareprogrammen, Entwicklung von Demonstratoren, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel, Portfolioprüfung und Parcoursprüfung.“

(6) Den Studierenden werden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen gemäß § 5 integriert vermittelt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren die Vernetzung der vermittelten Studieninhalte sowie deren Verknüpfung mit dem Schulpraxissemester durch die Bearbeitung von Lernaufgaben in einem Portfolio. Die Lernaufgaben sind fächerverbindend sowie Theorie und Praxis integrierend gestaltet; sie sollen die Wissensvernetzung zu Lernzielen wie beispielsweise der Vernetzung deklarativen Wissens, dem Erkennen der Komplementarität von Wissensbeständen, der Wahrnehmung und Beurteilung von Unterrichtssituationen und der Reflexion eigener unterrichtlicher Handlungen der Studierenden anregen. Näheres zum Portfolio ist im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt.“

3. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Die **§§ 9 und 10** werden wie folgt **gefasst**:

„§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 vom Hundert und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen

zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulabschlussprüfung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel sind Modulabschlussprüfungen vorzusehen. In begründeten Fällen sind Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsarten und -formate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart beziehungsweise dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.“

5. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „vor“ durch das Wort „von“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät gewährleistet, dass an mündlichen Prüfungen im Fach Katholische Theologie ein Beauftragter/eine Beauftragte der Erzdiözese Freiburg als Beisitzer/Beisitzerin teilnehmen kann; hierzu werden dem Erzbischöflichen Ordinariat die regulären Prüfungstermine der mündlichen Prüfungen mitgeteilt; § 26 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.“

6. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle).“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „andere Arten schriftlicher Prüfungsleistungen als Klausuren“ durch die Wörter „schriftliche Ausarbeitungen“ ersetzt.

7. **§ 13** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 26 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

8. Dem **§ 15** werden die folgenden **Absätze 6 und 7** angefügt:

„(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 18 bleibt unberührt.“

9. **§ 17** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prü-

fung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.

(5) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

(6) § 20 bleibt unberührt.“

10. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gestellt“ ein Komma und die Wörter „der/die der betreffenden Fakultät angehört“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßige Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium in Forschung und Lehre tätig ist.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „festlegen“ ein Semikolon und die Wörter „desgleichen kann er abweichend von Satz 1 verlangen, dass die Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „der/die der betreffenden Fakultät angehört,“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschullehrerin“ ein Komma und die Wörter „einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin“ eingefügt.

cc) In Satz 7 werden nach dem Wort „Gutachterin“ ein Komma und die Wörter „der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt“ eingefügt.

dd) Satz 8 wird aufgehoben.

ee) Der neue Satz 9 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 9 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 7 und 10 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind. Abweichend von Satz 1 und Satz 3 Alternative 1 kann alleiniger Gutachter/alleinige Gutachterin einer in ei-

nem wissenschaftlichen Fach anzufertigenden Masterarbeit auch ein gemäß § 26 prüfungsbefugtes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein, wenn das Thema der Masterarbeit ausschließlich dem Gebiet der Fachdidaktik entstammt; im Falle des Satzes 9 kann Zweitgutachter/Zweitgutachterin nur eine gemäß § 26 prüfungsbefugte Person sein, die der betreffenden Fakultät oder der Pädagogischen Hochschule Freiburg angehört.“

11. **§ 21 Absatz 4 Satz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 16 Absatz 2 festsetzt.“

12. Dem **§ 22 Absatz 2** wird folgender Satz **angefügt**:

„Für die Berechnung der Abschlussnoten gelten § 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.“

13. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Zeugnis, das“ die Wörter „den verliehenen akademischen Grad gemäß § 2 Absatz 1, den Bezug zu dem Lehramtstyp 4 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Noten der gemäß § 33 nachzuholenden Prüfungsleistungen sind im Zeugnis zu vermerken.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeinsamen Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsausschusses Master of Education“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses Master of Education oder“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinsamen Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsausschusses Master of Education“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 8 Satz 6 RahmenVO-KM bleibt unberührt.“

14. In **§ 24 Absatz 2** werden die Wörter „Gemeinsamen Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungsausschuss Master of Education“ ersetzt.

15. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsausschüsse für einzelne Teilstudiengänge bestehen jeweils aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden eines auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Studiengangs mit beratender Stimme; Prüfungsausschüsse für mehrere Teilstudiengänge oder Studiengänge bestehen jeweils aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeinsamer Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Zentraler Prüfungsausschuss Master of Education“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium“ durch die Wörter „eines auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Studiengangs“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „Deutsch“ das Wort „Chinesisch,“ eingefügt.

16. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „der Eucor-Partnerhochschulen und“ eingefügt.

17. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsbefugten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „prüfungsberechtigter“ durch das Wort „prüfungsbefugter“ und das Wort „prüfungsberechtigte“ durch das Wort „prüfungsbefugte“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

- b) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

18. In **§ 31 Absatz 3** werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

19. Die **Anlage A** wird wie folgt **gefasst**:

„**Anlage A**

Katalog der an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen wissenschaftlichen Fächer

Biologie

Chemie

Chinesisch

Deutsch

Englisch

Französisch

Geographie

Geschichte
 Griechisch
 Informatik
 Italienisch
 Katholische Theologie
 Latein
 Mathematik
 Philosophie/Ethik
 Physik
 Politikwissenschaft
 Russisch
 Spanisch
 Sport
 Wirtschaftswissenschaft

Im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg kann das Fach Katholische Theologie nur wählen, wer der katholischen Konfession angehört und die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Missio Canonica erfüllt.

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium in Baden-Württemberg ist eine Kombination der Fächer Katholische Theologie und Philosophie/Ethik nicht möglich.

Hinweis: Für die Fächer der Philologischen und der Philosophischen Fakultät folgt die Darstellung der Studien- und Prüfungsleistungen in den Tabellen der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien und Prüfungsordnung der in den Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelor of Arts- und die Master of Arts-Studiengänge verwendeten Terminologie. Für die Fächer der übrigen Fakultäten und für die Bildungswissenschaften orientiert sich die Darstellung an der in den Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelor of Science- und die Master of Science-Studiengänge verwendeten Terminologie.“

20. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Biologie** wie folgt **gefasst**:

„(3) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Humanbiologie (9 ECTS-Punkte)					
Biologie des Menschen	S	4	6	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Humanbiologie unterrichten	S	2	3	1	
Biodiversität und Nachhaltigkeit (10 ECTS-Punkte)					
Ökologische Perspektiven einer nachhaltigen Entwicklung	S	2	3	2	SL PL: mündliche Präsentation
Freilandökologie	Ü	2	3	2	SL
Bildung für nachhaltige Entwicklung – Umweltbildung	S	2	4	2	SL PL: Klausur

Biotechnologie und Molekularbiologie (5 ECTS-Punkte)					
Molekularbiologie	Ü	2	2	2 oder 4	SL PL: Klausur
Biotechnologie	Ü	2	3	3	SL
Biologiedidaktik (3 ECTS-Punkte)					
Einführung in die biologiedidaktische Forschung	V	1	3	4	PL: Klausur

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“

21. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Chemie die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Chinesisch eingefügt:**

„Chinesisch

§ 1 Studiumumfang im Fach Chinesisch

Im Fach Chinesisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chinesisch in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache abgehalten.

(2) Die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Chinesisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprachkompetenz Chinesisch (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprach- und Leseübung 1: Erweiterung von Kenntnissen in Grammatik, Wortschatz, Leseverstehen, Konversation und Hörverstehen	Ü	P	2	4	1	SL oder SL und PL: Klausur und mündliche Präsentation

Sprach- und Leseübung 2: Erweiterung von Kenntnissen in Grammatik, Wortschatz, Leseverstehen, Konversation und Hörverstehen	Ü	P	2	4	2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur und mündliche Präsentation
---	---	---	---	---	----------	---

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgegebene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Fachwissenschaft Chinesisch (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar zu einem sinologischen Thema	S	P	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Kolloquium zu einem sinologischen Thema	K	P	1–2	1	2 oder 4	SL

Fachdidaktik Chinesisch (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Chinesisch: Schriftzeichen, Phonetik und Grammatik	S/Ü	P	2	5	1 oder 3	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Fachdidaktik Chinesisch: Fachdidaktik distanter Fremdsprachen, kompetenz- und kommunikationsorientiertes Unterrichten	S/Ü	P	2	5	1 oder 3	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

§ 4 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Chinesisch ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

§ 6 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Chinesisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.“

22. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Deutsch** wie folgt gefasst:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Germanistische Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Aktuelle Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung	V	P	4	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Germanistische Linguistik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der deutschen Sprache	S	P	2	8	1, 2, 3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung

Germanistische Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der deutschsprachigen Literatur	S	P	2	8	1, 2, 3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung

Fachdidaktik Deutsch (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar zur Sprachdidaktik Deutsch	S	WP	2	4	1, 2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur
Vorlesung zur Sprachdidaktik Deutsch	V	WP	2	4	1, 2 oder 4	SL oder PL: Klausur
Seminar zur Literaturdidaktik Deutsch	S	WP	2	4	1, 2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur
Vorlesung zur Literaturdidaktik Deutsch	V	WP	2	4	1, 2 oder 4	SL oder PL: Klausur

Es ist jeweils eine Lehrveranstaltung zur Sprachdidaktik Deutsch und eine Lehrveranstaltung zur Literaturdidaktik Deutsch zu belegen. Mindestens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein. Der/Die Studierende wählt, in welcher Lehrveranstaltung er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.“

23. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Englisch** wie folgt gefasst:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Literatur- und Sprachwissenschaft des Englischen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der englischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprachkompetenz Englisch I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Oral Competence for Master Students	Ü	P	2	3	2	SL und PL: mündliche Präsentation

Sprachkompetenz Englisch II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Written Competence for Master Students	Ü	P	2	3	4	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Englisch (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ausgewählte Themenbereiche der Englisch-Didaktik	S	P	2	2	2	SL
Forschungsmethoden in der Englisch-Didaktik	S	P	4	5	2 und 3	SL und PL: mündliche Präsentation

Englisch in der Schule (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium zu Themen der Literatur- und Sprachwissenschaft des Englischen	K	P	2	2	4	SL
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Englischen im Dialog	Ü	P	1–2	2	4	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	4	PL: mündliche Prüfung“

24. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Französisch** wie folgt **geändert**:

a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung

Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl sind entweder das Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft oder das Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Französisch (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachpraxis und Sprachreflexion Französisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Französisch (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Französisch	S	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Französisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Französisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Französisch	Ü	P	2	2	4	SL“

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Französisch wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.“

25. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 3 und 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Geographie** wie folgt **gefasst**:

„(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Wahlpflichtmodul Geographie ist eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu wählen. Wird eine Vorlesung gewählt, sind keine Studienleistungen zu erbringen und die Prüfungsleistung besteht in einer Klausur; wird ein Seminar oder ein Praktikum gewählt, sind Studienleistungen zu erbringen und die Prüfungsleistung besteht in einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Präsentation. Im Modul Mensch-Umwelt-Beziehungen erarbeiten die Studierenden unter Anleitung des Dozenten/der Dozentin eigenständig wissenschaftliche Inhalte zu ausgewählten Themen der Mensch-Umwelt-Beziehungen.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Große Geländeübung	Ü	4	5	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Wahlpflichtmodul Geographie	V/S/Pr	2–3	5	1, 2 oder 3	SL PL: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Mensch-Umwelt-Beziehungen	M + K	2	7	3 und 4	PL: mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; M = Mentorat;

Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Geographiedidaktik in Unterricht und Forschung zu absolvieren.

Geographiedidaktik in Unterricht und Forschung (10 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geographiedidaktik	V	2	3	2	PL: Klausur
Ausgewählte Aspekte der Geographiedidaktik und der geographiedidaktischen Forschung	S	2	4	2	PL: mündliche Prüfung
Forschungskonzepte und Unterrichtspraxis	S	2	3	3	SL“

26. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2 und 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Geschichte** wie folgt **gefasst**:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Vertiefung Geschichte I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lektüre von Forschungsliteratur zur Geschichtswissenschaft	M	P	2	5	1	PL: mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Vertiefung Geschichte II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur Alten Geschichte	S	WP	2–3	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	2–3	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	S	WP	2–3	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der drei Hauptseminare zu belegen. Wird das Hauptseminar zur Alten Geschichte oder das Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte belegt, ist im Modul Vertiefung Geschichte III die Vorlesung oder Übung zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Wird das Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) belegt, ist im Modul Vertiefung Geschichte III die Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte oder die Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte zu belegen.

Vertiefung Geschichte III (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	2	4	4	SL

Nach eigener Wahl ist eine der drei Vorlesungen oder Übungen zu belegen. Wird im Modul Vertiefung Geschichte II das Hauptseminar zur Alten Geschichte oder das Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte belegt, ist die Vorlesung oder Übung zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Wird im Modul Vertiefung Geschichte II das Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) belegt, ist die Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte oder die Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte zu belegen.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar 1 zur Geschichtsdidaktik	S	P	2	5	1	SL

Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar 2 zur Geschichtsdidaktik	S	P	2	5	2 und 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung“

27. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2 und 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Griechisch** wie folgt **geändert**:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Griechische Literatur I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Griechische Literatur II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	2	5	3	SL

Griechische Sprache (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Griechische Lektüreübung	Ü	P	2	6	4	SL und PL: Klausur

(3) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren:

Fachdidaktik Griechisch (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Didaktik der Alten Sprachen mit Schwerpunkt Griechisch	V	P	2	2	1	SL
Methodik des altsprachlichen Unterrichts in der Spracherwerbs- und Lektürephase mit Schwerpunkt Griechisch	Ü	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Theorie und Praxis – Kompetenzerwerb im altsprachlichen Unterricht mit Schwerpunkt Griechisch	Ü/Ex	P	2	3	2	SL“

28. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Informatik** wie folgt **geändert**:

a) Die §§ 3 und 4 werden durch die folgenden §§ 3 bis 5 ersetzt:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. In den Modulen Informatik – Vertiefung I und Informatik – Vertiefung II ist jeweils eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung zu absolvieren. Aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden. Im Modul Informatik – Vertiefung II kann statt einer Weiterführenden Vorlesung oder Spezialvorlesung auch ein Praktikum aus dem Lehrangebot des Instituts für Informatik für den Masterbereich absolviert werden. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Lehrangebots für die Spezialvorlesungen, das Praktikum und das Projekt für Lehramtsstudierende zwischen verschiedenen der in Tabelle 1 hierfür angegebenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

Tabelle 1: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Informatik – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
Weiterführende Vorlesung 1	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur
Spezialvorlesung 1	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Informatik – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)						
Weiterführende Vorlesung 2	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur
Spezialvorlesung 2	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung

Praktikum	Pr	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: schriftlich und/ oder mündlich und/oder praktisch
Projektarbeit in Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Projekt für Lehramtsstudierende	Projekt	WP		5	3 oder 4	SL PL: schriftlich und/ oder mündlich und/oder praktisch

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 2: Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Prinzipien der Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Prinzipien der Fachdidaktik Informatik	V + Ü	P	4	5	1	PL: Klausur
Angewandte Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Forschungsprojekt in angewandter Fachdidaktik Informatik	Projekt	P		5	2 oder 3	SL

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Software oder Demonstratoren.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder in einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden.“

b) Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden die §§ 6 bis 9.

29. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Italienisch** wie folgt **geändert**:

a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Italienisch (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der italaromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung

Masterseminar aus dem Bereich der italomethodischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl sind entweder das Masterseminar aus dem Bereich der italomethodischen Sprachwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft oder das Masterseminar aus dem Bereich der italomethodischen Literatur- und Kulturwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Italienisch (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachpraxis und Sprachreflexion Italienisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Italienisch (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Italienisch	S	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Italienisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Italienisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Italienisch	Ü	P	2	2	4	SL“

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Italienisch wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.“

30. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Katholische Theologie** wie folgt **geändert**:

a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder in deutscher Sprache erbracht werden.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Vertiefung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments kann anstelle der beiden Lehrveranstaltungen Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit und Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit auch eine integrierte Lehrveranstaltung angeboten werden. Im Modul Vertiefung im Bereich der Systematischen Theologie sind nach eigener Wahl entweder zwei Vorlesungen aus zwei der fünf Fächer Dogmatik, Liturgiewissenschaft, Fundamentalthologie, Moralthologie und Christliche Religionsphilosophie zu belegen oder ein Seminar aus einem der genannten Fächer. Im Modul Individueller Schwerpunkt ist nach eigener Wahl ein theologisches Hauptseminar aus einer der drei Fächergruppen Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu belegen. Wird im Modul Religionspädagogik eine Vorlesung angeboten, besteht die zugehörige Prüfungsleistung in einer Klausur, wird ein Seminar angeboten, ist als Prüfungsleistung eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen.

Tabelle: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments (4 ECTS-Punkte)						
Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit	V + K	P	2	4	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Prüfung
Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit	L	P	1			
Vertiefung im Bereich der Systematischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Vorlesung im Bereich der Systematischen Theologie I	V + K	WP	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Prüfung
Vorlesung im Bereich der Systematischen Theologie II	V + K		2		1, 2 oder 4	
Seminar im Bereich der Systematischen Theologie	S	WP	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Individueller Schwerpunkt (5 ECTS-Punkte)						
Theologisches Hauptseminar	S	P	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Religionspädagogik (3 ECTS-Punkte)						
Religionspädagogik	V/S	P	2	3	2	PL: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; L = Lektürekurs; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren.

Fachdidaktik Katholische Theologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Religionsdidaktik	V	P	2	3	1, 2 oder 4	PL: Klausur
Fachdidaktisches Hauptseminar	S	P	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Theologische Themen in didaktischer Perspektive	S	P	2	2	3	SL“

bb) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Masterarbeit

Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät sein. Dies gilt nicht, wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät vertreten werden.“

31. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2 und 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Latein** wie folgt **geändert**:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Lateinische Literatur I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Lateinische Literatur II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	2	5	3	SL

Lateinische Sprache (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Lektüreübung	Ü	P	2	6	4	SL und PL: Klausur

(3) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren:

Fachdidaktik Latein (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Didaktik der Alten Sprachen mit Schwerpunkt Latein	V	P	2	2	1	SL
Methodik des altsprachlichen Unterrichts in der Spracherwerbs- und Lektürephase mit Schwerpunkt Latein	Ü	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Theorie und Praxis – Kompetenzerwerb im altsprachlichen Unterricht mit Schwerpunkt Latein	Ü/Ex	P	2	3	2	SL“

32. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Mathematik** wie folgt **geändert**:

a) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Erweiterung der Analysis ist der Nachweis der in den Modulen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Mathematik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Im Modul Mathematische Ergänzung ist eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Mathematik zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich der Fachwissenschaft

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erweiterung der Analysis	V + Ü	2 + 2	5	1	SL PL: Klausur
Mathematische Ergänzung	variabel	2	3	3 oder 4	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Priv = Privatissimum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich der Fachwissenschaft ist außerdem nach eigener Wahl eines der beiden in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Mathematische Vertiefung kann eine Lehrveranstal-

tung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Mathematischen Instituts gewählt werden.

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule im Bereich der Fachwissenschaft

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematische Vertiefung	V + Ü	4 + 2	9	2	SL PL: mündliche Prüfung
Wissenschaftliches Arbeiten	Priv	–	9	2	SL PL: mündliche Prüfung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete ist der Nachweis der im Modul Fachdidaktik Mathematik des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Mathematik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Didaktik der Funktionen und der Analysis ist der Nachweis der in den Modulen Analysis I und Numerik des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Mathematik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Didaktik der Stochastik und der Algebra ist der Nachweis der in den Modulen Stochastik sowie Algebra und Zahlentheorie des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Mathematik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen.

Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete (6 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Didaktik der Funktionen und der Analysis	S + Ü	2 + 1	3	1 oder 2	SL PL: Klausur
Didaktik der Stochastik und der Algebra	S + Ü	2 + 1	3	1 oder 2	

(5) Im Bereich der Fachdidaktik ist außerdem nach eigener Wahl eines der beiden in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik kann eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule im Bereich der Fachdidaktik

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik	V/S/Ü	3–4	4	3 oder 4	SL
Fachdidaktische Forschung in der Mathematik	S + Ü	2–3	4	3 und 4	SL“

b) Folgender § 6 wird eingefügt:

„§ 6 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.“

c) Der bisherige § 6 wird § 7.

33. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2 und 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Philosophie/Ethik** wie folgt **gefasst**:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Vertiefung theoretische oder praktische Philosophie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur praktischen Philosophie	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar zur theoretischen Philosophie	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; M = Mentorat; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen. Wird das Hauptseminar zur praktischen Philosophie belegt, kann im Modul Kontextualisierung Philosophie/Ethik die Vorlesung zur praktischen Philosophie nicht belegt werden. Wird das Hauptseminar zur theoretischen Philosophie belegt, kann im Modul Kontextualisierung Philosophie/Ethik die Vorlesung zur theoretischen Philosophie nicht belegt werden.

Kanonlektüre Philosophie/Ethik (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kanonlektüre Philosophie/Ethik	M	P	2	6	2	SL und PL: mündliche Prüfung

Kontextualisierung Philosophie/Ethik (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Forschungskolloquium zu Positionen der Philosophie/Ethik	K	WP	2	3	4	SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	WP	2	3	4	SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	WP	2	3	4	SL

Nach eigener Wahl ist eine der drei Lehrveranstaltungen zu belegen. Die Vorlesung zur praktischen Philosophie kann nur belegt werden, wenn im Modul Vertiefung theoretische oder praktische Philosophie das Hauptseminar zur theoretischen Philosophie belegt wird. Die Vorlesung zur theoretischen Philosophie kann nur belegt werden, wenn im Modul Vertiefung theoretische oder praktische Philosophie das Hauptseminar zur praktischen Philosophie belegt wird.

(3) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren:

Fachdidaktik Philosophie/Ethik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Philosophie/Ethik – Erweiterung	S	P	2	4	2	SL
Fachdidaktik Philosophie/Ethik – Vertiefung	S	P	2	4	3	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	3	PL: mündliche Prüfung“

34. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 3 und 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Physik** wie folgt **geändert**:

„(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Experimentalphysik ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimentalphysik B, Theoretische Physik A und Theoretische Physik B sowie in der Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Wurde die Lehrveranstaltung Experimentalphysik V bereits im Rahmen des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik absolviert, ist stattdessen die Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV zu absolvieren; die Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV hat einen Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten und wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Im Wahlpflichtmodul Physik ist eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Physikalischen Instituts zu wählen. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Lehrangebots für das Wahlpflichtmodul Physik zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen können. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Physiklabor für Fortgeschrittene ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimentalphysik B, Theoretische Physik A, Theoretische Physik B und Physiklabor des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen sowie von Kompetenzen zur Datenanalyse.“

Tabelle 1: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Experimentalphysik (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik V	V + Ü	P	4 + 2	7	1	SL
Wahlpflichtmodul Physik (5 ECTS-Punkte)						
Vorlesung Physik nach Wahl	V + Ü	WP	4-5	5	1 oder 2	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Physiklabor für Fortgeschrittene (5 ECTS-Punkte)						
Physiklabor für fortgeschrittene Lehramtsstudierende	V + Ü + S	P	4	5	2	PL: Protokolle und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Fachdidaktik Physik ist der Nachweis der im Modul Fachdidaktik Physik des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Labor für Demonstrationsversuche Physik ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimentalphysik B, Theoretische Physik A, Theoretische Physik B und Physiklabor sowie in der

Lehrveranstaltung Experimentalphysik V des polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen.

Tabelle 2: Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Physik (6 ECTS-Punkte)						
Kontextorientierung und Physik im Alltag	V	P	2	2	1	SL
Fachdidaktik der Physik der Kursstufe	V + S	P	2	3	4	SL
Modulabschlussprüfung		P		1	4	PL: Klausur
Labor für Demonstrationsversuche Physik (4 ECTS-Punkte)						
Labor für Demonstrationsversuche	Ü	P	2	4	1 oder 3	PL: mündliche Präsentation“

35. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Politikwissenschaft** wie folgt **gefasst**:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Vertiefung Internationale Politik und Governance in außereuropäischen Regionen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zu Themen der Entwicklungspolitik, Globalisierung beziehungsweise außereuropäischen Regionen	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Theorie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Fachdidaktik Politikwissenschaft (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Politikdidaktische Lehr-Lern-Forschung	V	P	2	3	1 oder 2	SL
Politikdidaktische Forschung	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Politikwissenschaft in der Schule (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Didaktik des Politikunterrichts	S	P	2	2	2 oder 3	SL
Politikwissenschaft in der Schule	S	P	2	4	3 oder 4	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	3 oder 4	PL: mündliche Präsentation“

36. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 2 und 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Russisch** wie folgt **geändert**:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Russistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung;

PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Russistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft II (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	2	2 oder 4	SL

Vorlesung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	2	2 oder 4	SL
--	---	---	---	---	----------	----

Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Oberkurs Russisch, Niveau C1/C2	Ü	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

(3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Russisch I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	V/S, Ü	P	2	3	2	SL
Mentorat zur Lehrveranstaltung Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	M	P	1	2	2	SL

Fachdidaktik Russisch II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Russisch – Vertiefung	S	P	2	3	3 oder 4	SL und PL: mündliche Präsentation
Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland		WP		2	4	SL
Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug		WP		2	4	SL
Kolloquium zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog	K	WP	1	2	4	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland

Es ist ein mindestens zweiwöchiger studiengangrelevanter Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug

Es ist eine Konferenz oder ein Workshop mit fachdidaktischem Bezug zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz beziehungsweise des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz beziehungsweise des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.“

37. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Spanisch** wie folgt **geändert**:

a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der hispanoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Masterseminar aus dem Bereich der hispanoromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl sind entweder das Masterseminar aus dem Bereich der hispanoromanistischen Sprachwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft oder das Masterseminar aus dem Bereich der hispanoromanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Spanisch (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachpraxis und Sprachreflexion Spanisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Spanisch (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Spanisch	S	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher Lehr-Lern-Prozesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Spanisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Spanisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Spanisch	Ü	P	2	2	4	SL“

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.“

38. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Sport** wie folgt **geändert**:

a) § 3 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Aus dem im Modulhandbuch für die einzelnen Module vorgesehenen Lehrangebot können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.

Tabelle 1: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sportwissenschaftliche Theorie (8 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsvorlesung Sport, Individuum und Gesellschaft	V	2	4	1	PL: Klausur
Vertiefungsvorlesung Bewegung und Training	V	2	4	1 oder 2	SL
Angewandte Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)					
Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports	Ü	2	3	1, 2, 3 oder 4	SL
Vertiefungsseminar Sportwissenschaftliche Forschung	S	2	6	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 2: Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Sport I (6 ECTS-Punkte)					
Empirische Schulsportforschung	S	2	3	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe	Ü	2	3	3 oder 4	SL
Fachdidaktik Sport II (4 ECTS-Punkte)					
Mehrperspektivischer Sportunterricht	Ü	3	4	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und Lehrprobe“

b) In § 4 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

39. In **Anlage B** wird § 3 Absatz 3 der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Wirtschaftswissenschaft** wie folgt **geändert**:

„(3) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Moderne Ökonomik: Vom strategischen Verhalten bis zur wirtschaftlichen Globalisierung sind nach eigener Wahl eine Vorlesung zu Theorien des strategischen Verhaltens und der Anreize sowie eine Vorlesung zu Theorie und Empirie der internationalen Wirtschaft aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.“

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Zentrale ökonomische Theorien und ihre didaktische Transformation für den Wirtschaftsunterricht (8 ECTS-Punkte)						
Geschichte der Ökonomik: Zentrale Theorien und Entwicklungslinien	V	P	2	4	1	PL: Klausur
Wirtschaftsdidaktik III: Lehren und Lernen in zentralen ökonomischen Bereichen	V	P	2	4	1	
Forschendes Lehren: Aktuelle Impulse aus der wirtschaftsdidaktischen Forschung (5 ECTS-Punkte)						
Wirtschaftsdidaktik IV: Aktuelle wirtschaftsdidaktische Forschung	S	P	2	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Moderne Ökonomik: Vom strategischen Verhalten bis zur wirtschaftlichen Globalisierung (10 ECTS-Punkte)						
Vorlesung zu Theorien des strate- gischen Verhaltens und der Anreize	V + Ü	WP	2 + 2	6	2	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Vorlesung zu Theorie und Empirie der internationalen Wirtschaft	V	WP	2	4	4	PL: schriftlich und/ oder mündlich

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Reflexionen für das Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (4 ECTS-Punkte)						
Berufs- und Studienorientierung	V/S	P	1	2	3	SL
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Herausforderungen des Wirtschaftsunterrichts	V/S	P	1	2	4	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“

40. In **Anlage C** wird **§ 3** wie folgt **gefasst**:

„§ 3 Studieninhalte in den Bildungswissenschaften

(1) In den Bildungswissenschaften sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Im Modul Innovieren und Professionalisieren kann anstelle der beiden Workshops auch die Übung Personale Kompetenzen von Lehrkräften mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten angeboten werden, in der ebenfalls nur Studienleistungen zu erbringen sind.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Unterrichten (7 ECTS-Punkte)					
Unterrichten	V	2	3	1	PL: Klausur
Seminar aus dem Bereich Unterrichten	S	2	4	1	SL
Erziehung und Sozialisation (6 ECTS-Punkte)					
Erziehen im Kontext der Schule	V	2	3	1	PL: Klausur
Seminar aus dem Bereich Erziehung und Sozialisation	S	2	3	1 oder 2	SL
Beurteilen und Fördern (7 ECTS-Punkte)					
Beurteilen und Fördern	V	2	3	2	PL: Klausur
Seminar aus dem Bereich Beurteilen und Fördern	S	2	4	2	SL
Inklusion (6 ECTS-Punkte)					
Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive	V	2	3	2	SL
Inklusionspädagogische Vertiefung	V + K	1	2	3	SL
Modulabschlussprüfung			1	3	PL: Klausur
Innovieren und Professionalisieren (9 ECTS-Punkte)					
Workshop Gesundheitsförderung und Stimme			1	2	SL
Workshop zu personalen Kompetenzen von Lehrkräften			1	3	SL
Methoden empirischer Bildungsforschung	V	2	3	3	SL
Innovieren und Professionalisieren	V	2	3	4	SL

Modulabschlussprüfung			1	4	PL: Klausur
-----------------------	--	--	---	---	-------------

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Das Modul Unterrichten und das Modul Beurteilen und Fördern sollen vor Antritt des Schulpraxissemesters absolviert werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1, 15 Buchstabe b Buchstaben cc, 19 und 21 treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Freiburg, den 28. August 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor